

— in welchem Verhältnis latente Kriminalität zu unaufgeklärten hohen Inventurfehlbeträgen steht?

Bei der Diskussion der vorliegenden Gesetzentwürfe entsprach es der Natur der Sache, daß, ausgehend von den grundlegenden Normen des Entwurfs des Strafgesetzbuches, auch Fragen erörtert wurden, die in anderen gesetzlichen Regelungen enthalten sind. So zum Beispiel ist der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft der Auffassung, daß ein neues Tierseuchengesetz, welches den sozialistischen Produktionsverhältnissen, besonders den sich entwickelnden Kooperationsbeziehungen und der fortschreitenden industriemäßigen Organisation und Leitung entspricht, baldmöglichst ausgearbeitet und beschlossen werden sollte.

Aus der in der ersten Lesung gegebenen Begründung zu den Gesetzesvorlagen wissen wir, daß ein hoher Prozentsatz — etwa K — aller Straftaten unter Alkoholeinwirkung begangen wird. Da in den Verkaufsstellen und Gaststätten des Handels Alkohol verkauft beziehungsweise ausgeschenkt wird, hat sich der Ausschuß für Handel und Versorgung auch mit dem Alkoholmißbrauch und der Alkohol kriminalität sowie Maßnahmen zu ihrer Verhütung befaßt. Wir kamen auch hierbei zu der Feststellung, daß der Kampf gegen Gesetzesverletzungen nicht eine Ressortangelegenheit der Rechtspflegeorgane sein kann, sondern eine Angelegenheit unserer gesamten sozialistischen Gesellschaft. Die Rechtspflegeorgane haben — wie wir wissen — die verschiedensten Initiativen zur Bekämpfung der Alkohol kriminalität entwickelt. Der sozialistische Handel hat ebenfalls auf seinem Gebiet gewisse Maßnahmen vorgesehen. So ist zum Beispiel bei der Anwendung sowohl des Prämien- als auch des Provisionslohnes für Werktätige in sozialistischen Gaststätten und im Hotelwesen zulässig, keine Prämie oder Provision auf den Umsatz von Spirituosen zu zahlen. Das kann jedoch nicht die einzige Maßnahme im Handel sein. Der Minister für Handel und Versorgung sollte, zusammen mit den zentralen handelsleitenden Organen, überprüfen, welche weiteren Maßnahmen, darunter auch auf dem Gebiet der Preispolitik, zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs eingeleitet werden können. Wir wollen jedoch — bei allen Maßnahmen gegen den Alkoholmißbrauch — betonen, daß der Kampf nicht gegen den Alkoholgenuß, sondern gegen den Mißbrauch des Alkohols geführt werden muß. In den Verkaufsstellen und Kiosken wird sich das unter anderem über eine Veränderung des Sortiments erreichen lassen, in den Gaststätten vielleicht über eine grundsätzliche Regelung der Ausschankbedingungen, verbunden mit einer Festlegung von Ausschankzeiten für alkoholische Getränke und einer disziplinarischen Verantwortlichkeit beziehungsweise Verantwortlichkeit wegen einer Ordnungswidrigkeit solcher Gaststättenleiter, die an offensichtlich Betrunkene weiterhin alkoholische Getränke ausschenken.